

Beschlussempfehlung

Hannover, den 03.05.2024

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke und des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2843

Berichterstattung: Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/2843 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2843

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Maßregelvollzugsgesetzes, des Niedersächsischen
Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen
für psychisch Kranke und des Niedersächsischen
Gesetzes zur Umsetzung des Paktes für den
öffentlichen Gesundheitsdienst

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 23 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 24 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 25 angefügt:

„25. die Anordnung der Fixierung der untergebrachten Person (§ 23 b).“
2. § 5 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „und 23,“ durch die Angabe „und 25“ ersetzt, und die Worte „sofern eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 getroffen werden soll,“ werden gestrichen.
 - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Vollzugsleitung hat vor ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2, 8, 12, 17, 23 und 24 das Benehmen mit der Therapeutischen Leitung herzustellen.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Maßregelvollzugsgesetzes, des Niedersächsischen
Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen
für psychisch Kranke und des Niedersächsischen
Gesetzes zur Umsetzung des Paktes für den
öffentlichen Gesundheitsdienst

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 5 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „und 23,“ durch die Angabe „und 25“ ersetzt_ und **es** werden die Worte „sofern eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 getroffen werden soll,“ gestrichen.
 - b) *unverändert*
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

0/aa)Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„²Vorbehaltlich der § 23 a und § 23 b sind als besondere Sicherungsmaßnahmen nur zulässig:“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2843

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

- aa) Nummer 3 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, durch die Therapeutische Leitung, wenn eine solche bestellt ist;“ gestrichen.

aa) *unverändert*bb) *unverändert*

- b) _____ Absatz 2 Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

„¹Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Halbsatz 2 bedürfen der Anordnung durch die Vollzugsleitung und sind ärztlich zu überwachen.“

4. Nach § 23 a wird der folgende § 23 b eingefügt:

„§ 23 b
Anordnung der Fixierung, Verfahren,
ärztliche Überwachung

(1) ¹Eine Fixierung ist die Aufhebung der Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person mittels einer 5-Punkt oder 7-Punkt-Befestigung auf einem Fixierbett. ²Die Fixierung ist nach den neuesten medizinischen Standards durchzuführen, und die dafür verwendeten Medizinprodukte sind regelmäßig nach den wissenschaftlichen Standards zu überprüfen.

(2) ¹Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, soweit und solange sie jeweils zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist. ²Die Fixierung einer einsichts- und einwilligungsfähigen untergebrachten Person ist ohne deren Einwilligung abweichend von Satz 1 nur zulässig, wenn die Fixierung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Dritten erforderlich ist.

(3) ¹Eine Fixierung wird von der Vollzugsleitung oder, wenn eine solche bestellt ist, von der Therapeutischen Leitung nach vorheriger ärztlicher Inaugenscheinnahme angeordnet. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere zur Durchführung von unmittelbarem Zwang befugte Beschäftigte die Fixierung vorläufig anordnen. ³Die ärztliche Inaugenscheinnahme und Stellungnahme sowie die Anordnung der Vollzugsleitung oder, wenn eine solche bestellt ist, der Therapeutischen Leitung sind

4. Nach § 23 a wird der folgende § 23 b eingefügt:

„§ 23 b
_____ Fixierung _____

(1) ¹Eine Fixierung ist die **vollständige oder weitgehende** Aufhebung der Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person mittels einer 5-Punkt oder 7-Punkt-Befestigung auf einem Fixierbett; **andere Formen der Fixierung sind vorbehaltlich des Absatzes 6 Satz 1 Halbsatz 2 unzulässig.** ²Die Fixierung ist nach den neuesten medizinischen Standards durchzuführen, und die dafür verwendeten Medizinprodukte sind regelmäßig nach den wissenschaftlichen Standards zu überprüfen.

(2) ¹Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, **wenn**, soweit und solange sie jeweils zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen **Dritte**, der Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist. ²Die Fixierung einer _____ einwilligungsfähigen untergebrachten Person ist ohne deren Einwilligung abweichend von Satz 1 nur zulässig, wenn die Fixierung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr **von** erheblichen **Gewalttätigkeiten gegen Dritte unerlässlich** ist.

(3) ¹Eine Fixierung **von absehbar kurzfristiger Dauer** wird von der Vollzugsleitung oder, wenn eine solche bestellt ist, von der Therapeutischen Leitung nach **einer** vorherigen _____ Inaugenscheinnahme angeordnet; **die vorherige Inaugenscheinnahme kann auch durch einen anderen Arzt oder eine andere Ärztin erfolgen.** ^{2 und 3} _____ *(jetzt teilweise in Satz 4 enthalten)* ⁴**Abweichend von Satz 1** darf die Fixierung ohne vorherige ärztliche **Inaugenscheinnahme und auch von anderen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2843

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

unverzüglich nachzuholen. ⁴Die Fixierung darf ohne vorherige ärztliche Zustimmung angeordnet werden, wenn die Ärztin oder der Arzt nicht so rechtzeitig erreichbar ist, dass die gegenwärtige Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung noch abgewendet werden kann; die ärztliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.

(4) ¹Eine Fixierung, die absehbar die Dauer von 30 Minuten überschreitet, bedarf einer Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag der Einrichtung. ²Dem Antrag ist eine ärztliche Stellungnahme beizufügen. ³Bei Gefahr im Verzug kann eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 angeordnet werden; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich zu beantragen. ⁴Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 3 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁵Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor Erlangung einer gerichtlichen Entscheidung beendet worden ist. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 121 a und 121 b des Strafvollzugsgesetzes.

(5) ¹Bei der untergebrachten Person ist mit Beginn der Fixierung das erforderliche Maß an ärztlicher Kontrolle sowie eine angemessene Überwachung und Betreuung durch qualifiziertes pflegerisches Personal nach Vorgabe der diensthabenden Ärztin oder des diensthabenden Arztes zu gewährleisten. ²Die Eins-zu-eins-Betreuung durch das qualifizierte pflegerische Personal ist grundsätzlich innerhalb des Raumes, in dem sich die fixierte Person befindet, zu gewährleisten. ³Die Fixierung ist mindestens unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, der Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.

Bediensteten des Landes vorläufig angeordnet werden, wenn die **nach Satz 1 anordnungsbehaftete Person** nicht so rechtzeitig erreichbar ist, dass die gegenwärtige Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung noch abgewendet werden kann; die ärztliche **Inaugenscheinnahme und die Anordnung nach Satz 1** sind unverzüglich **nachzuholen**.

(4) ¹Eine Fixierung, die absehbar die Dauer von 30 Minuten überschreitet, bedarf einer Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag der Einrichtung. ²Dem Antrag ist eine ärztliche Stellungnahme beizufügen. ³Bei Gefahr im Verzug kann eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 angeordnet werden; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich zu beantragen. ⁴Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 3 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁵Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor Erlangung einer gerichtlichen Entscheidung beendet worden ist. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 121 a und 121 b des Strafvollzugsgesetzes.

(5) ¹Bei der untergebrachten Person ist mit Beginn der Fixierung, **im Fall des Absatzes 3 Satz 4 Halbsatz 2 mit Beginn der ärztlichen Inaugenscheinnahme**, das erforderliche Maß an ärztlicher **Überwachung** sowie eine _____ **Eins-zu-eins-Betreuung** durch qualifiziertes pflegerisches Personal nach Vorgabe der **überwachenden** Ärztin oder des **überwachenden** Arztes zu gewährleisten; **die Vitalfunktionen der fixierten Person sind dabei fortlaufend zu kontrollieren**. ²Die Eins-zu-eins-Betreuung durch das qualifizierte pflegerische Personal ist _____ innerhalb des Raumes, in dem sich die fixierte Person befindet, zu gewährleisten; **eine Ausnahme ist nach Zustimmung der überwachenden Ärztin oder des überwachenden Arztes nur aus therapeutischen Gründen oder zum Schutz der Gesundheit des pflegerischen Personals zulässig**. ²¹**Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der fixierten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen**. ³Die Fixierung ist mindestens unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2843

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

(6) ¹Die Notwendigkeit der Fixierung ist durch die Anordnungsbefugten fortlaufend zu überprüfen. ²Sie ist regelmäßig ärztlich zu überwachen.

(7) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, sind die untergebrachte Person und ihre rechtliche Vertretung auf die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Überprüfung der durchgeführten Fixierung hinzuweisen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(8) Über die Anordnung einer Fixierung sowie den Beginn und das Ende ihrer Durchführung ist jeweils unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Fachministerium zu berichten.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

In § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), werden die Worte „mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie“ gestrichen.

der Durchführung, der Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.

(6) ¹Die Notwendigkeit der Fixierung ist **auch unter Berücksichtigung der möglichen psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen** durch die Anordnungsbefugten fortlaufend zu überprüfen; **die Anordnung einer schrittweisen Lösung der Befestigungen nach Maßgabe des therapeutischen Fortschritts mit dem Ziel einer vollständigen Aufhebung der Fixierung ist zulässig.** ²_____ ³Eine Fixierung, deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist unverzüglich zu beenden. ⁴Die Fixierung ist mit der betroffenen Person therapeutisch aufzuarbeiten.

(7) *unverändert*

(8) Über die Anordnung einer Fixierung sowie den Beginn und das Ende ihrer Durchführung ist jeweils unter Darlegung der Gründe _____ dem Fachministerium zu berichten.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

In § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), werden **die Worte „das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie“ durch die Worte „ein ärztliches Zeugnis“ ersetzt und nach dem Wort „wird“ ein Semikolon sowie die Worte „die Ärztin oder der Arzt soll Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2843

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen
Gesundheitsdienst

In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883, 885) werden die Worte „2023 zu besetzen“ durch die Worte „2025 jährlich anteilig mindestens wie folgt zu besetzen“:

1. im Jahr 2022 30 %,
2. im Jahr 2023 60 %,
3. im Jahr 2024 80 % und
4. im Jahr 2025 100 %“

ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen
Gesundheitsdienst

_____ § 5 Abs. 2 _____ des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883, 885) **wird wie folgt geändert:**

1. In Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 2 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „oder werden“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Worte „sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021, diejenigen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b spätestens bis zum 31. Dezember 2023“ durch die Worte „waren spätestens bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

3. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b waren oder sind spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu besetzen, und zwar zu

1. 30 Prozent im Jahr 2022,
2. 30 Prozent im Jahr 2023,
3. 20 Prozent im Jahr 2024 und
4. 20 Prozent im Jahr 2025.“

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert